

Die DGUV Vorschrift 1

I. Sachstand:

Das BMAS hat mit Schreiben vom 08.08.2013 im Benehmen mit den Ländern die Vorgehensgenehmigung der (Muster) DGUV Vorschrift 1 erteilt. Die Mitgliederversammlung der DGUV (MV) hat auf ihrer Sitzung 2/13 Ende November 2013 dem Musterentwurf der DGUV Vorschrift 1 zugestimmt und den Unfallversicherungsträgern empfohlen, die DGUV Vorschrift 1 entsprechend des Musterentwurfes (in der Fassung November 2013) in Kraft zu setzen. Zugleich hat die MV der DGUV Regel 100-001 (Stand November 2013) zugestimmt und deren Aufnahme in das Vorschriften- und Regelwerk der DGUV beschlossen. Der Entwurf der DGUV Vorschrift 1 wurde Anfang Dezember 2013 per Rundschreiben sowie per Mail den UV-Trägern mit der Bitte um Einleitung des Inkraftsetzungsverfahrens zugeleitet; zugleich wurde der Entwurf der zugehörigen Regel übersandt.

Die DGUV Vorschrift 1 würde damit nach der neuen UVV zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung (DGUV Vorschrift 2) die zweite gemeinsame UVV für die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die UV-Träger der öffentlichen Hand bilden. Zeitgleich mit Inkrafttreten der DGUV Vorschrift 1 könnten die BGV A1 und die GUV-V A1 außer Kraft treten. Mit der zugehörigen DGUV Regel könnten die BGR A1 und die GUV-R A1 entfallen, ganz im Sinne eines schlanken Vorschriften- und Regelwerkes

II. Änderungen gegenüber BGV/GUV-V A 1

Inbezugnahme staatlichen Rechts (§ 2)

Ein zentraler Baustein ist die Inbezugnahme staatlichen Arbeitsschutzrechts: Das staatliche Arbeitsschutzrecht verpflichtet im Regelfall den Arbeitgeber und dient ausschließlich der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten. Ehrenamtliche Kräfte, wie z.B. Mitarbeiter der freiwilligen Feuerwehr und freiwillige Helfer im Pflegebereich, werden dabei ebenso wenig wie Kinder, Schüler und Studierende beim Besuch der Einrichtung vom staatlichen Arbeitsschutzrecht erfasst. Das Sozialgesetzbuch VII und die erlassenen Unfallverhütungsvorschriften richten sich dagegen an Unternehmer und Versicherte.

§ 15 Absatz 1 SGB VII bietet jedoch die Möglichkeit, die in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften geregelten Sachverhalte zum Gegenstand von Unfallverhütungsvorschriften zu machen und – über die Beschäftigten hinaus - auf alle anderen Versicherten auszudehnen. Dementsprechend wurde in § 2 Absatz 1 der DGUV Vorschrift 1 folgende Formulierung aufgenommen: *„Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind.“*

Ziel dieser generellen Anwendung staatlichen Rechts ist letztendlich, Regelungslücken zu vermeiden, d.h. alle Versicherten unterliegen – sofern nicht spezielle Regelungen für bestimmte Versichertengruppen bestehen – grundsätzlich zunächst einmal denselben Rechtsvorschriften. Zudem wird vermieden, in einer Vielzahl von Unfallverhütungsvorschriften dem staatlichen Recht möglicherweise nahezu identische Regelungen für die übrigen Versichertengruppen (über die „Beschäftigten“ hinaus) treffen zu müssen.

Aus der Vielschichtigkeit der Versichertengruppen und den unterschiedlichen Gefährdungen, denen diese unterliegen, folgt jedoch, dass die Rechtsvorschriften nicht auf alle Versicherten im gleichen Maße Anwendung finden können, hieße dies doch in einigen Fällen, Vorgaben einhalten zu müssen, die angesichts der Gefährdungen entweder nicht im vollen Umfang notwendig oder umsetzbar wären. Hier kommt der sog. „Grundsatz der Verhältnismäßig-

keit“ ins Spiel. Dieser besagt, dass die zu treffenden Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sein müssen.

Beispiel Feuerwehr: Eine Gefährdungsbeurteilung, wie sie für den bestimmungsmäßigen Betrieb in Produktionsstätten vorgesehen ist, ist nicht immer möglich. In der Regel liegen zu Beginn eines Einsatzes keine genauen Informationen über die möglichen Gefährdungen, über Art und Ausmaß der Schadenslage und die örtlichen Gegebenheiten vor. Auf Grund dieser besonderen Situation kann die üblicherweise geltende Rangfolge der Schutzmaßnahmen (technische, organisatorische, persönliche) in der Regel nicht eingehalten werden. Organisatorische Maßnahmen und persönliche Schutzmaßnahmen erlangen daher besondere Bedeutung.

Für solche Einsätze ist die Anwendung des staatlichen Arbeitsschutzrechts daher teilweise nicht möglich, in bestimmten Situationen, z.B. zur Menschenrettung, muss sogar davon abgewichen werden. Eine exakte Anwendung würde den Einsatz gegebenenfalls sogar unmöglich machen. Daher können ehrenamtliche Einsatzkräfte im Einsatzfall vom staatlichen Arbeitsschutzrecht abweichen, wenn sie dabei das spezifische Regelwerk der DGUV, insbesondere die UVV „Feuerwehren“ sowie die Feuerwehrdienstvorschriften beachten. Eine Orientierung am staatlichen Arbeitsschutzrecht (als Stand der Technik und der Arbeitsmedizin) ist aber immer sinnvoll, sobald der Dienstbetrieb dies zulässt.

Befähigung für Tätigkeiten (§ 7)

Bei den Regelungen zur Befähigung von Tätigkeiten (§ 7) wurde der Hinweis aufgenommen, dass der Unternehmer die für bestimmte Tätigkeiten festgelegten Qualifizierungsanforderungen zu berücksichtigen hat. Die Regelung erlaubt es, zahlreiche Bestimmungen zur Befähigung von Fahrern (Gabelstaplerfahrer) oder Bedienern (Flurförderzeuge, Krane, Winden-, Hub- und Zuggeräte etc.) aufzufangen und damit eine Reihe von Unfallverhütungsvorschriften außer Kraft zu setzen.

Harmonisierung der Bestellung von Sicherheitsbeauftragten (§ 20)

Das Sozialgesetzbuch VII verpflichtet die Unternehmer zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten in Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten. Die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die UV-Träger der öffentlichen Hand haben sich mit der DGUV Vorschrift 1 erstmals auf einheitliche Regelungen der Bestellung von Sicherheitsbeauftragten verständigt. Die Vielzahl unterschiedlichster Bestellstufen aus der BGV A 1 und GUV-V A1 gehört damit der Vergangenheit an. Die erforderliche Anzahl von Sicherheitsbeauftragten in Unternehmen ergibt sich aus § 20 DGUV Vorschrift 1, ohne auf eine verbindliche Anlage wie bisher zu verweisen. Anstelle einer Auflistung von Gewerbebezügen mit aufsteigender Anzahl der Beschäftigten und der zugehörigen Anzahl von Sicherheitsbeauftragten weist die Neuregelung nunmehr fünf verbindliche Kriterien auf, anhand derer der Unternehmer die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten für seinen Betrieb bestimmt.

In der die DGUV Vorschrift 1 konkretisierenden DGUV Regel werden diese Kriterien erläutert. Die Neuregelung ist flexibler als die bisherige starre Listenregelung in Anlage 2 der Unfallverhütungsvorschrift. Sie bietet den Unternehmen mehr Gestaltungsspielräume, die bedarfsgerecht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben genutzt werden können. In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Berücksichtigung der im Unternehmen bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsorganisation Sicherheitsbeauftragte in erforderlicher Anzahl zu bestellen.

Kriterien zur Bestimmung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten

Das erste verbindliche Kriterium der Unfallverhütungsvorschrift für die Bestimmung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten ist die: Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahr.

Dieses Kriterium zielt auf die Gefährdungsbeurteilung ab, die der Unternehmer nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu erarbeiten hat. Der Unternehmer soll damit Kenntnis über die Gefahren für Leben und Gesundheit erlangen. Entsprechend des Gefahrenpotenzials (Unfall- und Gesundheitsgefahren) hat er die Zahl der Sicherheitsbeauftragten in ihren Arbeitsbereichen zu bestimmen. Der Sicherheitsbeauftragte soll Kenntnis über die Gefährdungsbeurteilung seines Zuständigkeitsbereiches erhalten.

Das zweite Kriterium lautet: Die räumliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten.

Sie ist gegeben, wenn der Sicherheitsbeauftragte im gleichen Arbeitsbereich wie die Kollegen tätig ist, zum Beispiel im Lager, im Büro oder in der Schule. Tätigkeiten von Beschäftigten in unterschiedlichen Gebäuden sollten dahingehend geprüft werden, ob mit der vorhandenen Anzahl aller Sicherheitsbeauftragten der gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen werden kann, das heißt, ob die Sicherheitsbeauftragten auch in diesen unterschiedlichen Gebäuden tätig sind.

Das dritte Kriterium betrifft: Die zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten.

Dieses Kriterium stellt darauf ab, dass die für den jeweiligen Arbeitsbereich zuständigen Sicherheitsbeauftragten auch zur gleichen Arbeitszeit wie die anderen Beschäftigten tätig sind. Liegt zum Beispiel Schichtarbeit vor, dann ist es angemessen, dass der Unternehmer einen Sicherheitsbeauftragten pro Schicht bestellt.

Das vierte Kriterium fordert zu prüfen: Die fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten.

Die Berücksichtigung dieses Kriteriums soll sicherstellen, dass nur Sicherheitsbeauftragte bestellt werden, die im Arbeitsbereich dauerhaft gleiche oder vergleichbare Tätigkeiten wie die anderen Beschäftigten ausüben und die die Kolleginnen oder Kollegen kennen und ihre Qualifikation, Kenntnisse und Erfahrungen einschätzen können.

Das letzte Kriterium folgt der Vorgabe des Gesetzgebers und betrifft: Die Anzahl der Beschäftigten.

Die notwendige Zahl von Sicherheitsbeauftragten orientiert sich an der Ausdehnung des Arbeitsbereiches (und der Vielzahl von Beschäftigten), in dem der Sicherheitsbeauftragte noch alle Kolleginnen und Kollegen persönlich kennen sollte.

Alle Kriterien müssen gleichrangig erfüllt sein. Der Unternehmer legt auf der Grundlage der genannten Kriterien die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten betriebsbezogen fest. Empfehlungen für eine Staffelung der Anzahl erfolgt auf der Grundlage bisheriger Erfahrungen durch den zuständigen Unfallversicherungsträger.

Ersthelfer Aus- und Fortbildung (§§ 26 -27)

Neu aufgenommen wurde die Regelung, dass als Ersthelfer auch solche Personen eingesetzt werden dürfen, die über eine sanitätsdienstliche / rettungsdienstliche Ausbildung oder

über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen. Zudem wurde festgehalten, dass auch solche Personen als fortgebildet gelten, die bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen sanitätsdienstlichen / rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste Hilfe Maßnahmen durchführen.

Neue DGUV Regel als Arbeitshilfe

Als Arbeitshilfe zur DGUV Vorschrift 1 ist zeitgleich – auf der Basis der BGR A 1 und GUV-R A1 - eine Regel (DGUV Regel) entwickelt worden, die konkrete Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen der DGUV Vorschrift 1 enthält..

Anmerkung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge

Mit der am 24.12.2008 in Kraft getretenen „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)“ wurden bereits wesentliche Bestandteile der BGV A 4, GUV-V A „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ im staatlichen Recht geregelt, mit Ausnahme jedoch der Regelung der nachgehenden Vorsorge bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen sowie Maßnahmen bei beruflicher Strahlenexposition. Diese Regelungen sollten ursprünglich in den Entwurf der DGUV Vorschrift 1 aufgenommen werden. Mit der am 31.10.2013 in Kraft getretenen "Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge" wurde jedoch auch eine entsprechende Regelung in der ArbMedVV verankert (§ 5 Abs. 3 ArbMedVV). Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge finden sich daher in der DGUV Vorschrift 1 nicht mehr. Zugleich liegen nunmehr endgültig die Voraussetzungen zur Außerkraftsetzung der BGV A 4 bzw. der GUV-V A 4 vor.